

Artenschutzprüfung Stufe I

zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Olpe „Seniorenzentrum Osterseifen“



Auftraggeber

Stadt Olpe
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Ausfertigung: __

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Artenschutzprüfung Stufe I

zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Olpe „Seniorenzentrum Osterseifen“

Auftraggeber:

Stadt Olpe
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Juni 2017

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. K.-J. Conze

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

Fotoverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass und Vorbemerkungen	1
2 Lage.....	2
3 Beschreibung der relevanten Wirkungen des Vorhabens.....	3
3.1 Vorbelastungen	4
4 Gesetzliche Grundlagen	5
5 Quellenauswertung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich	6
6 Ergebnisse eigener Untersuchungen	9
6.1 Erfassungsmethode	9
6.2 Erläuterung der Ergebnisse und Interpretation – Fledermausfauna.....	9
6.3 Erläuterung der Ergebnisse und Interpretation – Vögel.....	12
6.4 Amphibien	13
6.5 Weitere festgestellte Arten	13
7 Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens	14
8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BnatSchG	15
8.1 Artanalyse der Betroffenheit der potentiell bzw. sicher im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten	15
8.1.1 Fledermäuse.....	15
8.1.2 Vögel	17
8.1.3 Amphibien	17
8.2 Synoptische Betrachtung	18
9 Risikominimierung/ Vermeidungsmaßnahmen	18
10 Fazit/ Zusammenfassung	19
11 Quellenverzeichnis.....	20

11.1 Literatur	20
11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	20
11.3 Internet	20
11.4 Kartengrundlagen	20
11.5 Sonstiges.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rot umrandet) mit 500m-Puffer (blau umrandet).	2
Abb. 2: Bebauungskonzept WohnGut Village (PESCH & PARTNER 2015).....	3
Abb. 3: Lage des Eingriffsbereiches (rot) mit 500 m-Puffer (blau) auf dem Messtischblatt-Quadranten 4913-3 „Olpe“.	6
Abb. 4: Darstellung der Daten aus dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2015b). Plangebiet rot, 500m-Puffer lila.	8

Fotoverzeichnis

Foto 1: Schieferverkleidung und Dachüberstand des Jugendhofes.	10
Foto 2: Spaltöffnungen in Holzverkleidung am Dachüberstand von innen.	10
Foto 3: Fassadenansicht Jugendhof.	11
Foto 4: Innverkleidung des Dachbodens des Jugendhofes.	12
Foto 5: verlassenes Vogelnest im Spitzahorn.	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Messtischblattquadranten 4913-3 „Olpe2. Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/unzureichend, S=ungünstig/schlecht. Quelle: LANUV (2015) unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start	7
Tab. 2: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.	14

1 Anlass und Vorbemerkungen

Die WohnGut GmbH (Im Osterseifen 1, 57462 Olpe) beabsichtigt das WohnGut Osterseifen auf dem ehemals im Besitz des Palottiner-Ordens Olpe stehenden Gelände um ein weiteres Segment zu erweitern. Hier soll zusätzlich ein „WohnGut Village“ entstehen, das aus mehreren freistehenden Gebäuden besteht, die sich zu einer dorfähnlichen Siedlung ergänzen.

Die Entwicklung des WohnGut Village im bislang unbeplanten Außenbereich setzt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 102 „Seniorenheim Osterseifen“ und parallel die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Olpe voraus.

Aufgrund der neuen rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (zuletzt im Juli 2013) und der entsprechenden Anpassung des Landschaftsgesetzes NRW (aktueller Stand 16.03.2010) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 15.09.2010) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Das Planungsbüro LöKPlan wurde im August 2015 mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I zum geplanten Vorhaben beauftragt. Dieses Gutachten soll feststellen, ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Bauvorhabens Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich zu berücksichtigenden besonders geschützten Arten in NRW ausgelöst werden.

2 Lage

Das Bebauungsplangebiet Nr. 102 der 2. Änderung und Erweiterung „Seniorenzentrum Osterseifen“ liegt im Norden von Olpe zwischen den Straßen B54, B55 und „Im Osterseifen“ und umfasst eine Größe von ca. 2 ha (vgl. Abb. 1).

Es grenzt im Südosten an das bestehende Senioren Wohnheim WohnGut Osterseifen und im Südwesten an die mit Gehölzen bestandene Straßenböschung der B54 an. Im Norden und Nordosten befinden Grünlandflächen, weiter östlich beginnt ein Laubmischwald.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rot umrandet) mit 500m-Puffer (blau umrandet).

3 *Beschreibung der relevanten Wirkungen des Vorhabens*

Nach dem geplanten Baukonzept sollen 20 kleine Wohnhäuser für Senioren freistehend in einer parkähnlichen Gartenlandschaft gebaut werden. Außerdem wird ein Gebäude mit Wohngruppen sowie ein Aufenthaltsplatz errichtet (vgl. Abb. 2). Die Gebäude werden durch eine Zufahrtsstraße sowie durch Fußwege miteinander verbunden. In Richtung B54 Siegener Straße wird eine Schallschutzwand erbaut.



Abb. 2: Baukonzept WohnGut Village (PESCH & PARTNER 2015).

Nachfolgend werden die (möglichen) Wirkungen des Vorhabens getrennt nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Effekten beschrieben.

Anlagebedingt kommt es bis auf den Erhalt einer vorhandenen Böschung im Zentrum zu einer vollständigen Überformung der Biotoptypen im Bebauungsplangebiet.

Das aktuell noch genutzte Hauptgebäude des Jugendhofes PallottiHaus Olpe gGmbH sowie ein Abstellraum und 4 Garagen werden komplett abgerissen. Der geplante Abriss weist ein Konfliktpotential für potentiell gebäudebewohnende Vogel- und Fleder-

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

mausarten auf, die bei den Abrissarbeiten getötet werden könnten und für die Quartiere/ Niststandorte verlorengehen können.

Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen Gehölzgruppen sowie ein Zierteich entfernt. Auch hier besteht ein Konfliktpotential für potentiell baumbewohnende Vogel- und Fledermausarten inklusive des Verlustes von Nahrungshabitaten.

Baubedingte Wirkungen des Projektes sind erhöhte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen im Rahmen der Abrissarbeiten und der Bauarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die zukünftig geplante Wohnnutzung zu erwarten. Da diese Gebäude energetisch optimal gebaut werden, ist davon auszugehen, dass sich nur noch wenige oder keine Nischen und Zugänge zu den Dachböden ergeben werden. Demnach ist hier von einer Reduktion von potentiellen Quartier- und Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten auszugehen. Die entsprechende „Besiedlung“ mit begleitenden Störeffekten verändert zudem die Nutzbarkeit der Flächen für Tier- und Pflanzenarten.

3.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist durch die isolierte Lage zwischen den Bundesstraßen 54 und 55 sowie durch deren Verkehrsaufkommen bereits vorbelastet. Von dem bestehenden Wohngut Osterseifen und dem Jugendhof Palotti gehen bereits Störeffekte in Form von Lärm und Flächeninanspruchnahmen aus, die auf das Bebauungsplangebiet wirken.

Insgesamt unterliegt das Gebiet bereits einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie Erholungsnutzung.

Gegenüber den schon bestehenden Belastungen durch diese Nutzungen sind die zusätzlichen Belastungen in Bezug auf die planungsrelevanten Arten und deren potentieller Habitate verhältnismäßig gering bzw. konzentrieren sich auf wenige konkrete Beeinträchtigungen (s. nachfolgende Analyse in Kap. 8 & 9).

4 **Gesetzliche Grundlagen**

Insbesondere durch die Änderung des § 19 Abs. 3 BNatSchG im April 2002 und der Anpassung an die europäischen Vorgaben durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. Dies besteht in der aktuellen, nun auch unmittelbar geltenden Fassung des BNatSchG vom Juli 2009 fort. Gültig sind diese Regelungen nun für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW separat festgelegten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den **„Europäischen Vogelarten“** gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die 188 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 23.12.2014) setzen sich aus 132 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Zudem verbietet der § 44 Abs. 1 BNatSchG Individuen der FFH-Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, welche die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

5 **Quellenauswertung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich**

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des LANUV (2015) zu den bislang bekannten Vorkommen ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Abfrage erfolgte für den MTB-Q 4913-3 „Olpe“ (vgl. Abb. 3).

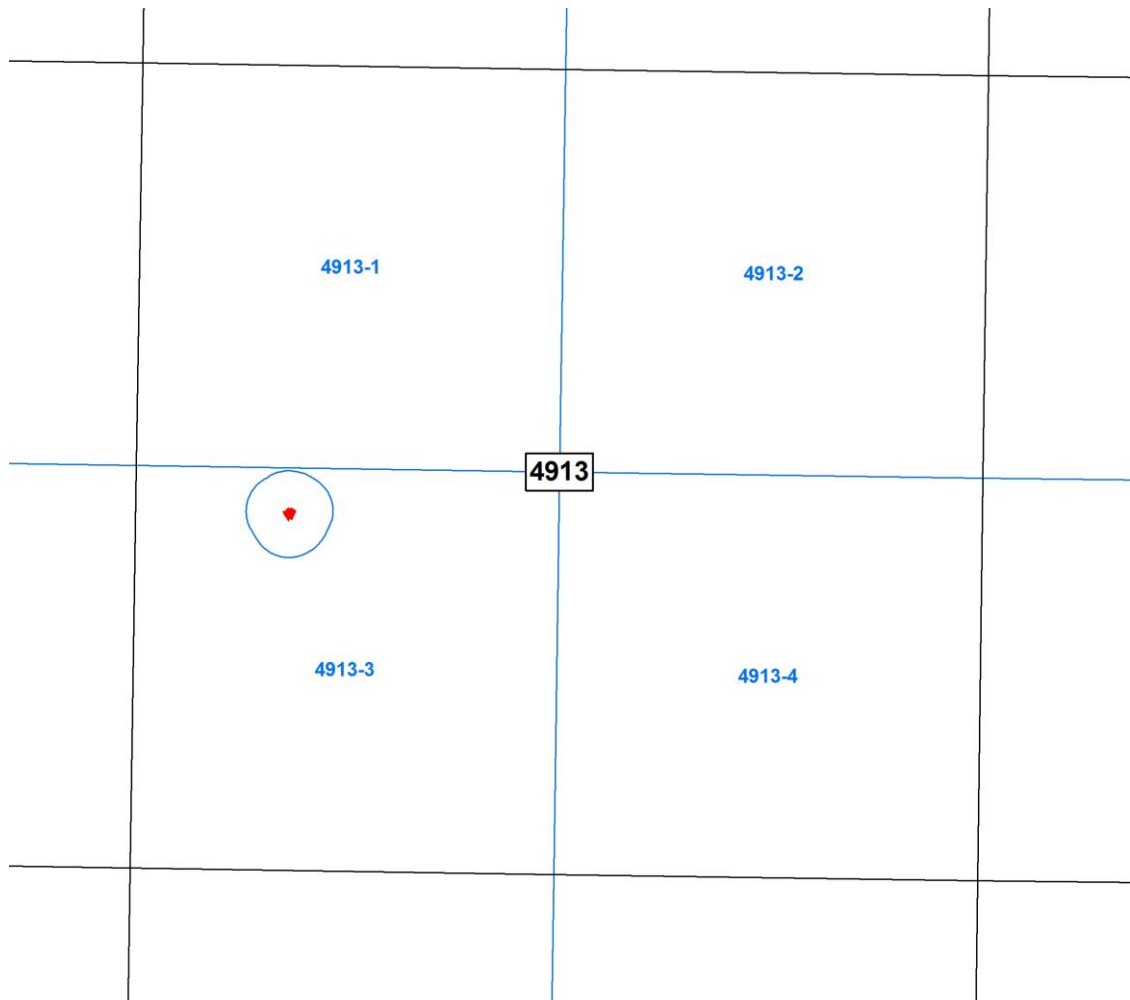


Abb. 3: Lage des Eingriffsbereiches (rot) mit 500 m-Puffer (blau) auf dem Messtischblatt-Quadranten 4913-3 „Olpe“.

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 25 Arten: 6 Säugetier- bzw. Fledermausarten sowie 19 Vogelarten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Messtischblattquadranten 4913-3 „Olpe2. Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/unzureichend, S=ungünstig/schlecht.

Quelle: LANUV (2015) unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Art vorhanden	G
Wasserschnecken	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	U
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U-
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G-
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G

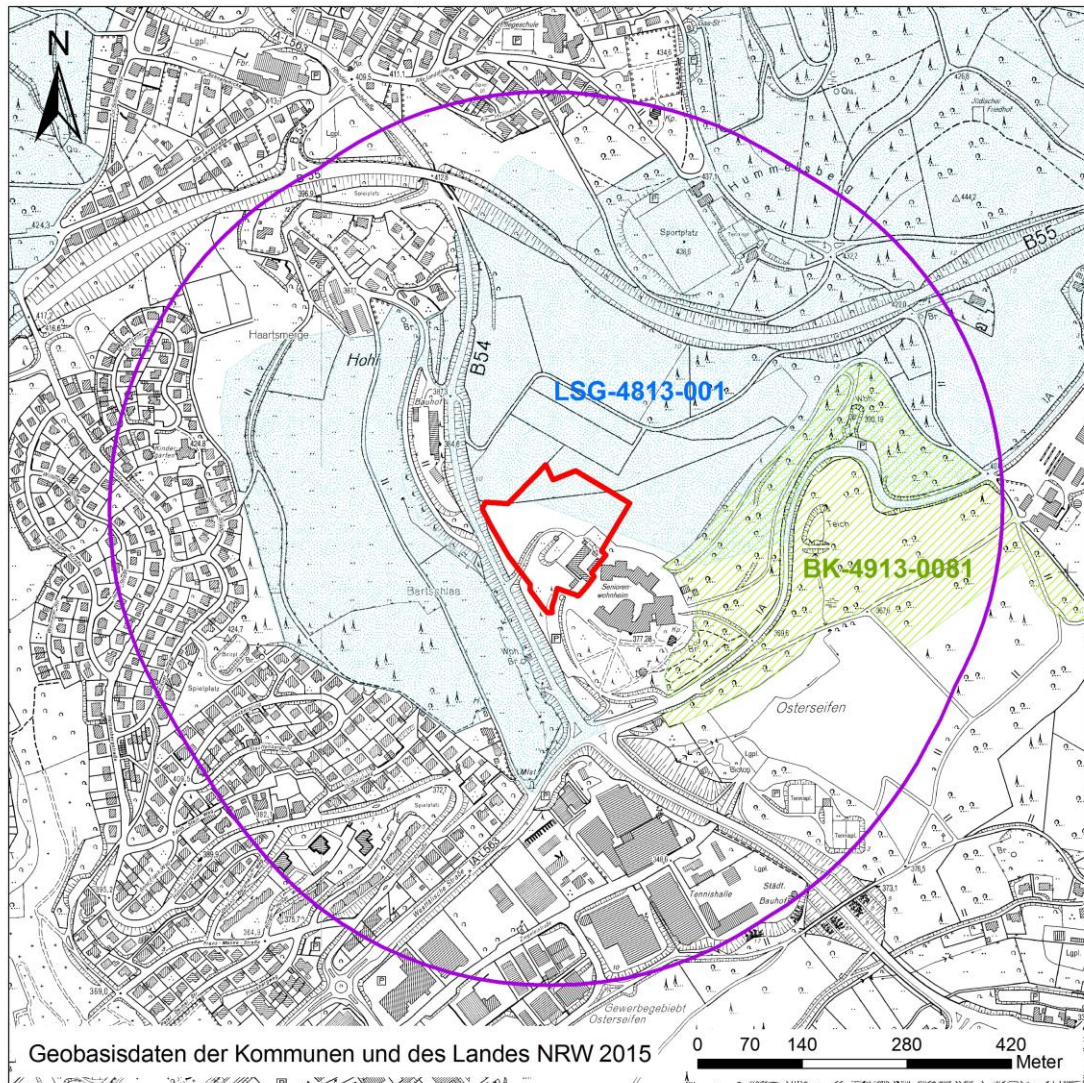


Abb. 4: Darstellung der Daten aus dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2015b). Plangebiet rot, 500m-Puffer lila.

Die Auswertung der Daten aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV (2015b) ergaben keine Fundpunkte Tiere innerhalb des Plangebietes und des 500m-Puffers darum.

Der Nordostteil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet Bigge-Lister-Bergland (LSG-4813-001). Ca. 90 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das schutzwürdige Biotop „Laubwaldkomplex nordöstlich Olpe (östlich Pallotiner Kloster)“ (BK-4913-0081).

In den Sachdaten zum LSG-4813-001 und BK-4913-0081 sind keine Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten vermerkt.

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

Bei der Biologischen Station Hochsauerland Kreis e.V. wurden Funddaten insbesondere von Fledermausarten im Bereich des Plangebietes abgefragt. Hier liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen vor (Auskunft erteilte Werner Schubert am 13.10.2015).

6 *Ergebnisse eigener Untersuchungen*

6.1 *Erfassungsmethode*

Es erfolgte eine Begehung zur Potenzialeinschätzung der Gebäude am 28.08.2015 und am 04.09.2015. Dabei wurden geeignete Quartier-/Nistplatzstrukturen für Fledermäuse und Vögel im Inneren sowie an äußeren Wänden erfasst. Darüber hinaus erfolgte eine Dokumentation direkter (Individuen) und indirekter (Kotspuren/Fraßplätze/Nester) Nachweise einer Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse und/oder Vögel. Ergänzend wurden die Gehölze im Plangebiet im Hinblick auf Vogelnester und ihre Eignung als potentielle Quartierbäume für Fledermäuse untersucht. Ein vorgefundener Zierteich wurde auf die Eignung als Lebensraum für Amphibien inspiziert.

6.2 *Erläuterung der Ergebnisse und Interpretation – Fledermausfauna*

Das Haus des Jugendhofes weist sowohl im Außen- als auch im Innenbereich zahlreiche potentiell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Einflugmöglichkeiten bieten z.B. Spaltöffnungen in der Schieferverkleidung des Daches und in den Holzverkleidungen der Dachüberstände (vgl. Foto 1 und Foto 2).



Foto 1: Schieferverkleidung und Dachüberstand des Jugendhofes.



Foto 2: Spaltöffnungen in Holzverkleidung am Dachüberstand von innen.

Winterquartiere erscheinen aufgrund des trockenen Klimas im Gebäude unwahrscheinlich. Es kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass in Balkenritzen und –zapfenlöchern im Dachbodenbereich, in Zwischendecken oder in Mauerspalten im Keller ein geeignetes Winterklima z. B. für Zwergfledermäuse herrscht.

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

Die an der Fassade teilweise angebrachten Verkleidungen in Form von Schieferplatten bilden für einige Fledermausarten geeignete Spaltenverstecke, die sie als Sommerquartier nutzen (vgl. Foto 3).



Foto 3: Fassadenansicht Jugendhof.

Weitere potentielle Quartiere befinden sich zwischen Dachziegeln, hinter Dachplanen oder Innenverkleidungen (vgl. Foto 4).



Foto 4: Innverkleidung des Dachbodens des Jugendhofes.

Trotz der zahlreich vorhandenen potentiellen Quartierstrukturen konnten bei der Gebäudeuntersuchung keine Hinweise wie Kotspuren oder Verfärbungen an Quartiereingängen auf eine Nutzung des Wohnhauses durch Fledermäuse gefunden werden. Auch die olfaktorische Wahrnehmung einer versteckten Besiedlung (zumindest größere Ansammlungen von Individuen sind durch Urinabsonderung mit der Zeit auch zu „riechen“) war nicht möglich.

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse wie Baumspalten, Höhlen oder Rissen in der Rinde auf.

6.3 Erläuterung der Ergebnisse und Interpretation – Vögel

Es konnten keinerlei Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im und am Gebäude gefunden werden.

Im Bereich der Gehölze wurde in einem Spitzgahorn in der Baumgruppe nordwestlich des Jugendhof-Gebäudes ein verlassenes Vogelnest entdeckt.



Foto 5: verlassenes Vogelnest im Spitzahorn.

6.4 Amphibien

An den Hinterhof angrenzend befindet sich ein aus Beton gegossener Zierteich, dessen Wasseroberfläche vollständig mit Wasserlinse bedeckt war. Es konnten dort keine Amphibien beobachtet werden. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten wie z.B. Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch sowie Erdkröte sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen, so dass in Kap. 9 eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wurde.

Im Zuge der Recherchen (siehe Kap. 5, Tab. 1 & Abb. 4) konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Amphibienarten gemacht werden. Der Zierteich ist aufgrund seiner technischen Bauweise für diese Arten als Lebensraum nicht geeignet.

6.5 Weitere festgestellte Arten

Vereinzelt wurde im Gebäude Mäusekot gefunden.

7 **Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens**

Auf der Basis der durchgeführten Gebäude- und Gehölzuntersuchung sowie der Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen kann für die meisten der in Kap. 5 bzw. Tab. 1 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahmen und damit eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 2 werden die Artengruppen nach ihrem Vorkommen (siehe Spalte 2) und ihrer Betroffenheit (siehe Spalte 3) im Untersuchungsgebiet beurteilt. Für Arten bei denen eine Betroffenheit durch die Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, wird anschließend eine Prognose über mögliche erfüllte Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG erstellt (siehe Kap. 8).

Tab. 2: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Vorkommen	Betroffenheit
Säugetiere		
Haselmaus	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Wasserfledermaus	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Kleiner Abendsegler	keine Hinweise auf ein Quartier in/ am Gebäude , dennoch ist ein Vorkommen aufgrund der versteckten Lebensweise nicht gänzlich ausgeschlossen	Möglich (WQ), aber sehr unwahrscheinlich
Großer Abendsegler		Möglich (WQ), aber sehr unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus		Möglich
Zwergfledermaus		möglich
Vögel		
Habicht	Keine geeigneten Habitats vorhanden, kann als Nahrungsgast das UG nutzen	Nein
Sperber	Keine geeigneten Habitats vorhanden, kann als Nahrungsgast das UG nutzen	Nein
Feldlerche	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Eisvogel	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Baumpieper	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Graureiher	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Waldohreule	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Mäusebussard	Keine geeigneten Habitats vorhanden, kann als Nahrungsgast das UG nutzen	Nein
Mehlschwalbe	Keine Nester aufgefunden	Nein
Kleinspecht	Keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Schwarzspecht	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Turmfalke	Keine geeigneten Habitats vorhanden, kann als Nahrungsgast das UG nutzen	Nein
Rauchschwalbe	Keine Nester aufgefunden	Nein
Neuntöter	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein
Feldsperling	Möglich, es wurden jedoch keine konkreten Hinweise gefunden oder Tiere beobachtet	Nein
Gartenrotschwanz	keine geeigneten Habitats vorhanden	Nein

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

Walddlaubsänger	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Waldschnepfe	keine geeigneten Habitate vorhanden	Nein
Waldkauz	keine Hinweise auf Vorkommen aufgefunden, Art kann als Nahrungsgast auftreten	Nein

8 *Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BnatSchG*

Für vier der fünf Fledermausarten, die nach FIS (LANUV 2015) im MTB-Q 4913-3 vorkommen und für die somit potentielle Quartiere im Eingriffsbereich des Vorhabens möglich sind, wird nachfolgend einzeln analysiert, ob durch die Beeinträchtigung möglicherweise Verbotstatbestände erfüllt werden und ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

- **Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?**
- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?**
- **Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?**

8.1 *Artanalyse der Betroffenheit der potentiell bzw. sicher im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten*

8.1.1 **Fledermäuse**

8.1.1.1 *Kleiner Abendsegler*

Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 102 „Seniorenzentrum Osterseifen“ 2. Änd. und Erw.

Nachweise des Kleinen Abendseglers erfolgten in den Untersuchungsobjekten nicht. Es ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich im Bereich des Dachbodens bzw. der Dachkonstruktion versteckte Winterquartiere dieser Art befinden.

Es ist daher sicherzustellen, dass bei den Arbeiten keine Tiere getötet werden. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, die die Arbeiten an den kritischen Gebäudebereichen begleitet. Falls Individuen des Großen Abendseglers vorhanden sind, werden diese aufgenommen und umgesiedelt. Der Verlust der Quartiere ist daraufhin an den auf der Fläche geplanten Neubauten durch Fledermaus-Ersatzquartiere auszugleichen.

8.1.1.2 Großer Abendsegler

Sommerquartiere und Wochenstuben des Großen Abendseglers sind vor allem in Baumhöhlen zu finden. Seltener werden Fledermauskästen angenommen. Neben den bevorzugten Winterquartieren in großräumigen Baumhöhlen bezieht der Große Abendsegler von November bis März in selteneren Fällen auch Spaltenquartiere in Gebäuden.

Nachweise des Großen Abendseglers erfolgten in den Untersuchungsobjekten nicht. Es ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich im Bereich des Dachbodens bzw. der Dachkonstruktion versteckte Winterquartiere dieser Art befinden.

Es ist daher sicherzustellen, dass bei den Arbeiten keine Tiere getötet werden. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, die die Arbeiten an den kritischen Gebäudebereichen begleitet. Falls Individuen des Großen Abendseglers vorhanden sind, werden diese aufgenommen und umgesiedelt. Der Verlust der Quartiere ist daraufhin an den auf der Fläche geplanten Neubauten durch Fledermaus-Ersatzquartiere auszugleichen.

8.1.1.3 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermäuse besiedeln bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse. Als Sommer- und Paarungsquartiere bezieht diese Art überwiegend Spaltenverstecke in Bäumen die im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Darüber hinaus werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder waldnahe Gebäudequartiere genutzt.

Nachweise dieser Art erfolgten im oder am Gebäude nicht.

Beeinträchtigungen der Rauhautfledermaus sind durch das Abbruchvorhaben des Gebäudes nicht zu erwarten.

8.1.1.4 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus nutzt vor allem Strukturen in Gebäuden als Quartier. Sie ist dabei nicht auf Dachbereiche beschränkt, sondern nutzt diverse Spalten am und im Gebäude, wie z.B. Rollladenkästen. Sie ist im Sommer als auch im Winter in bzw. an Gebäuden anzutreffen.

Es konnten keine Quartier-Nachweise dieser Art festgestellt werden. Es sind jedoch zahlreiche potentielle Sommer- und Winterquartiere der Zwergfledermaus in Form von Spalten im Mauerwerk, zwischen Balken und hinter Fassadenverkleidung. Bei einem Abbruch der Gebäude in der Zwischenquartierphase (September bis November) kann eine Gefährdung von Individuen der Zwergfledermaus verringert werden, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstuben bereits aufgelöst sind und sich die Tiere noch nicht in der Winterruhephase befinden.

Es sollte sichergestellt werden, dass bei den Arbeiten keine Tiere getötet werden. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, die Arbeiten an den kritischen Gebäudebereichen (Dachboden) begleitet. Falls Individuen der Zwergfledermaus vorhanden sind, können diese aufgenommen und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere ist daraufhin an den geplanten Neubauten durch Fledermaus-Ersatzquartiere auszugleichen.

8.1.2 Vögel

Unter der Voraussetzung, dass die Gehölzfällungen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit (von März bis Juli) erfolgen, kann eine Gefährdung planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden.

8.1.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten. Allerdings ist ein Vorkommen von besonders geschützten Amphibienarten nicht ausgeschlossen und diese könnten im Zuge des Rückbaus bzw. der Baufeldräumung gefährdet werden. Daher sind im folgenden Kapitel 9 Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden.

8.2 *Synoptische Betrachtung*

Aufgrund der durchgeführten Analyse bezüglich der Auswirkungen der geplanten Abrissarbeiten kann für den Kleinen Abendsegler, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhestätten sowie eine Gefährdung von Individuen während der Abrissarbeiten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sind Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass keine Tiere während der Arbeiten getötet werden und sofern Quartiere vorgefunden werden, diese in Form von Ersatzquartieren z. B. an neu errichteten Gebäuden kompensiert werden. Der Verlust von Nahrungssucheflächen ist aufgrund der Vorbelastung und der verhältnismäßig geringer Flächengröße der in Anspruch genommenen Bereiche unerheblich.

9 *Risikominimierung/ Vermeidungsmaßnahmen*

Da es keine zumutbare Alternative zum Abriss der Gebäude gibt, sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine **Ökologische Baubegleitung** sicherzustellen sind. Dies sind im Einzelnen:

- das Abrisspersonal ist bzgl. des Artenschutzes vor Beginn der Arbeiten einführung zu briefen und während der gesamten Arbeitszeit sind Ersatzquartiere vorzuhalten, in denen ggf. aufgefundene Tiere (nur) durch fachkundiges Personal der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden können
- Umsichtiger Rückbau der sowie der Fassaden des Gebäudes zur Vermeidung der Tötung von Individuen, dabei sollte der Rückbau der quartierverdächtigen Strukturen nur in Begleitung der entsprechend fachkundigen ökologischen Baubegleitung erfolgen
- die Baumfällung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Bei Fällungen im Winter ist durch fachkundiges Personal der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob das festgestellte Vogelnest im Spitzhorn als Winterruheplatz z.B. durch eine Eule nachgenutzt wird
- als ergänzende Vermeidungsmaßnahme sollte der Zierteich vor seiner Beseitigung durch die ÖB abgekeschert werden, um vorgefundene Amphibien zu sichern. Vorher gilt es abzuklären in welches geeignete Gewässer die Tiere umgesetzt werden können.

10 Fazit/ Zusammenfassung

Die Wohngut GmbH beabsichtigt das WohnGut Osterseifen auf dem ehemaligen Gelände des Palottiner-Ordens Olpe um ein weiteres Segment zu erweitern. Hier soll ein „WohnGut Village“ entstehen, das aus mehreren freistehenden Gebäuden besteht, die sich zu einer dorfähnlichen Siedlung ergänzen.

Aufgrund der hier vorgestellten Untersuchungsergebnisse und der Analyse der Verbotstatbestände bezüglich planungsrelevanter Arten kann für die in bzw. an den Gebäuden potentiell vorkommenden Fledermausarten (Kl. Abendsegler, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie durch die geplanten Abrissarbeiten beeinträchtigt werden. Durch eine ökologische Baubegleitung muss daher sichergestellt werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG minimiert werden. Wie in Kap. 9 beschrieben, ist das Abrisspersonal zu Beginn der Arbeiten über den Artenschutz zu unterrichten und die Abrissarbeiten im Bereich des Daches sowie der Fassadenverkleidung sind möglichst vorsichtig und im Beisein der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Für die gesamte Zeit sollte eine fachkundige Person als Ansprechpartner bereitstehen, falls Individuen entdeckt werden. Sofern Tiere vorgefunden werden, sind die Quartierverluste durch das Anbringen von Ersatzquartieren an den geplanten Neubauten auszugleichen.

Aufgestellt:

Anröchte, den 26.06.2017



Dipl.-Biol. K.-J. Conze

11 Quellenverzeichnis

11.1 Literatur

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2015): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (05.10.2015)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Düsseldorf.

NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. – Wiebelsheim.

11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

11.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2015a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (05.10.2015)

11.4 Kartengrundlagen

DGK5 und Luftbilder bezogen von Geobasis NRW (BezReg Köln) am 07.09.2015 (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2015)

11.5 Sonstiges

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2015b): Daten aus dem Landschaftsinformationssystem LINFOS mit Fundortkaster (FOK). Stand Oktober 2015.